

# AMTSBLATT

Nr. 27/2017    Ausgegeben am 11.08.2017    Seite 198

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz am 30.08.2017

*Seite 199*

2. Bekanntmachung der Tagesordnung der öffentlichen ersten Sitzung des Wahlausschusses des Wahlkreises Mayen-Koblenz am 04.09.2017 für den Wahlgang I der Wahl zur Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz am 22.10.2017

*Seite 200*

3. Bekanntmachung des Zweckverbandes „Industriepark A61/GVZ Koblenz“ über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark A 61, Teilabschnitt 1 und 2“ sowie der Auslegungsfrist

*Seite 201 – 203*



■ Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf

■ Bezugsquelle:  
Vorzimmer Landrat, Telefon 0261/108-214 oder kostenloses Download unter [www.kvmyk.de](http://www.kvmyk.de)



Wir bitten die Bekanntmachungen, soweit sie Ihren Bereich betreffen, der Bevölkerung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

## **Bekanntmachung**

Am Mittwoch, 30.08.2017, 17:30 Uhr, findet im Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, eine öffentliche Sitzung des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

## **Tagesordnung**

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Wahl der Delegierten des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz für die Mitgliederversammlung der "Arbeitsgemeinschaft der Beiräte für Migration und Integration in Rheinland-Pfalz" (AGARP)
3. Veranstaltungsplanung 2017
4. Projektvorstellungen
5. Entscheidung über Anträge auf finanzielle Förderung
6. Verschiedenes

Koblenz, 08.08.2017

gez. Zeynep Begem  
Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration

### **Bekanntmachung**

Aufgrund des § 27 der Landwirtschaftskammerwahlordnung (LwKWO) vom 18.09.1970 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 21.10.2015 (GVBl. S. 365), in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWO) vom 11.10.1983 (GVBl. S. 247), mehrfach geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21.10.2015 (GVBl. S. 365), wird hiermit bekannt gegeben, dass am

**Montag, 04.09.2017, 10.00 Uhr,**

in der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Sitzungssaal 1, 2. Obergeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, die erste Sitzung des Wahlausschusses des Wahlkreises Mayen-Koblenz für den Wahlgang I der Wahl zur Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz am 22.10.2017 stattfindet.

### **Tagesordnung**

1. Verpflichtung der Beisitzer und des Schriftführers
2. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für den Wahlgang I der Wahl zur Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz am 22.10.2017 im Wahlkreis Mayen-Koblenz.

Die Sitzung ist öffentlich.

Koblenz, 07.08.2017

gez. Dr. Alexander Saftig  
Wahlleiter für den Wahlgang I im Wahlkreis Mayen-Koblenz

## Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Industriepark A61/GVZ Koblenz“

### 2. Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark A 61, Teilabschnitt 1 und 2“ Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 BauGB und Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange nach § 4 Abs.2 BauGB jeweils i. V. m § 13 Abs. 2 BauGB.

Der Bebauungsplan „Industriepark A61, Teilabschnitt 1 und 2“ soll in untergeordneten Teilflächen und hinsichtlich der textlichen Festsetzungen geändert werden. Das Plangebiet liegt an der Autobahnauffahrt Koblenz/Metternich unmittelbar am Knoten A61/A48 (siehe beigefügter Übersichtsplan).

In der Verbandsversammlung am 28.06.2017 wurde der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 BauGB zur 2. Änderung gefasst. Da es sich nur um eine untergeordnete Änderung der Planung handelt, die die Grundzüge der Planung nicht berührt, wird ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Gegenstand der Änderung ist:

- 1.) Die im Bebauungsplan bisher entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Mittelrheinverlages zum Wirtschaftsweg hin als Randeingrünung festgesetzte 10 m breite „private Grünfläche“, wird in „GI-Gebiet“ geändert. Für den Wegfall von 2.700 qm privater Randeingrünungsfläche wird im Gegenzug im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, im Anschluss an die bereits ausgewiesene öffentliche Grünfläche entlang des Wirtschaftsweges an der A61, eine Fläche von 2.400 qm auf dem, im rechtswirksamen Bebauungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesenen, im Eigentum des Zweckverbandes stehenden, Flurstück Nr. 27/2 neu ausgewiesen und zu Lasten des Verursachers als extensive Grünfläche nach Vorgabe der Landschaftspflege, parallel zu der Bauflächenumwandlung auf dem Baugrundstück, angelegt.
- 2.) In den textlichen Festsetzungen wird für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergänzend festgesetzt, dass die im Bebauungsplan festgesetzten privaten und öffentlichen Grünflächen grundsätzlich für max. 2 Zufahrten à max. 8,00 m Breite pro Betriebsgrundstück unterbrochen werden dürfen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in Form einer **öffentlichen Auslegung** des Änderungsbebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB. Gleichzeitig werden die **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB **bis zum 22.09.2017** um eine Stellungnahme zu der Planänderung gebeten.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a ist gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen worden.

Die öffentliche Auslegung erfolgt von

**Montag, dem 21.08.2017**  
**bis Freitag, dem 22.09.2017** (jeweils einschließlich)

während der Dienstzeit bei der

**Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Industriepark A61/GVZ Koblenz“  
mit Sitz in der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 3. Obergeschoss, Raum 311,  
Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz,**

**montags - donnerstags: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr  
sowie freitags: 08:30 Uhr – 13.00 Uhr.**

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung können zu der Planung Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes A61/GVZ Koblenz vorgebracht werden. Auf Verlangen werden die Ziele und Zwecke der Änderungsplanung erörtert.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht recht-zeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs.6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben, sofern der Träger der Bauleitplanung deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Recht-mäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gleichzeitig können die Planunterlagen nach Vereinbarung auch bei folgenden Stellen eingesehen werden:

#### **Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm**

2. Stock, Zimmer 303  
Kärlicher Str. 4  
56575 Weißenthurm  
Tel.: 02637/913-303

#### **Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel**

Verwaltungsstelle Rhens  
Zimmer 105  
Am Viehtor 2  
56321 Rhens  
02607/49-0

Koblenz, den 03.08.2017

gez. Landrat Dr. Alexander Saftig  
-Verbandsvorsteher-

*Die Bildunterzeile zum Übersichtsplan lautet:*

Übersichtsplan zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark A61, Teilabschnitt 1 und 2“



Übersichtsplan zur 2.  
Änderung des  
Bebauungsplanes  
Industriepark A 61  
Teilabschnitt 1 und 2

Planungsträger:  
Zweckverband Industriepark  
A61/GVZ Koblenz  
Stand 28.06.2017

